



Besprechung
Klausur Nr. 1104 (BGB II) vom 17.9.2014

Akad. Rat Dr. Frank Spohnheimer
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Privatrechtsgeschichte
sowie Handels- und Gesellschaftsrecht

Sachverhalt

- S erwirbt bei J eine Küchenzeile zur Selbstmontage zum Preis von 2.500 €
- J bietet Montage zum Preis von 200 € an, S lehnt ab
- 14.8.2014 Lieferung der Küchenzeile
- Text der Montageanleitung in kyrillischen Schriftzeichen verfasst
- S fordert J auf, ihm „unverzüglich“ eine deutschsprachige Montageanleitung zukommen zu lassen
- J verweigert das, weil ihn das 200 € koste
- S beauftragt M mit der Montage der Küchenzeile
- S zahlt an M 300 €

Vorüberlegungen

- Fallfrage: Wie ist die Rechtslage?

- Tatsächliches Begehren:
 - Mangelbeseitigung (Nachbesserung/Nachlieferung)
 - Schadensersatz

- In der Aufgabe angelegte Rechtsfragen:
 - Kosten der Nacherfüllung sind unverhältnismäßig hoch
 - Keine Nachfristsetzung, Recht zur zweiten Andienung
 - Küche ist fehlerfrei montiert worden
 - S erlangt Ersatz für die Montage, obwohl er die Montage abgelehnt hat

Anspruch auf Schadensersatz

- Schadensersatz statt der Leistung
- Schadensersatz neben der Leistung

- wirksamer Kaufvertrag
- Vorliegen eines Sachmangels
 - § 434 Abs. 2 S. 2 BGB
 - Sache zur Montage bestimmt
 - Mangelhaftigkeit der Montageanleitung
 - es sei denn, die Sache ist fehlerfrei montiert worden
 - Wortlaut
 - Sinn und Zweck
 - europarechtskonforme Auslegung der Vorschrift
- Pflichtverletzung
- keine Exkulpation

Anspruch auf Schadensersatz II

- Müssen die weiteren Voraussetzungen von § 280 Abs. 3 BGB vorliegen?
 - Schadensersatz statt der Leistung
 - erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist
 - (P) S hat keine nach Tagen, Wochen, Monaten, Jahren bestimmte Frist gesetzt
 - (P) Nachfrist nicht erfolglos abgelaufen, wenn J nicht zur Lieferung einer übersetzten Bedienungsanleitung verpflichtet gewesen wäre
 - wenn J die Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 3 BGB hätte verweigern dürfen
 - nur bei relativer Unverhältnismäßigkeit, wenn ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt
 - 200 €/2.500 €

Anspruch auf Schadensersatz III

- Rechtsfolge: Schadensersatz
 - Differenzhypothese
 - S darf nicht schlechter stehen
 - S darf nicht besser stehen
 - S hätte eine übersetzte Montageanleitung und eine noch in Einzelteilen befindliche Küche
 - Kosten für die Übersetzung beliefen sich auf 200 €
 - J würde die Küchenzeile für 200 € montieren